

Selbständige Ev.-Luth. Kirche • Postfach 69 04 07 • 30613 Hannover

An die Pfarrer und an
die Rendantinnen und Rendanten
in den Gemeinden der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen
Kirche (SELK)



Kirchenleitung
Schopenhauerstraße 7 • 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 • 30613 Hannover
Telefon: (05 11) 55 78 08
Fax: (05 11) 55 15 88
E-Mail: selk@selk.de

17. Juli 2008

Zuwendungsbestätigungen

16/00-0000 | S-I.08.3010

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Jahr 2000 sind die Erfordernisse für Zuwendungsbestätigungen (früher: Spendenbescheinigungen) geändert worden. Wir haben die Gemeinden damals ausführlich informiert und 6 Muster-Formulare für die verschiedenen, bei uns vorkommenden Konstellationen zur Verfügung gestellt.

Nun sind die Formulare vom Gesetzgeber noch einmal modifiziert worden und in den überarbeiteten Versionen seit dem 1. Juli 2008 verpflichtend.

Wieder stellen wir Ihnen Muster-Formulare zur Verfügung und haben hierfür die Nummerierung von 2000 aufgegriffen. Die seinerzeitigen Muster 1 und 2 sowie 3 und 4 sind nunmehr in je einem Formular zusammengefasst.

Das Muster 1 + 2 ist bestimmt für Geldzuwendungen, die an Gemeinden (und Einrichtungen) mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegeben werden und entweder bei der Gemeinde (bzw. Einrichtung) oder der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) verbleiben oder die direkt oder über die AKK an missionarische, diakonische oder andere Werke weitergeleitet werden.

Das Muster 3 + 4 ist bestimmt für Geldzuwendungen, die an Gemeinden (und Einrichtungen) mit Vereinsstatus gegeben werden und entweder bei der Gemeinde (bzw. Einrichtung) oder bei der AKK verbleiben oder die direkt oder über die AKK an missionarische, diakonische oder andere Werke weitergeleitet werden.

Das Muster 5 ist bestimmt für Sachzuwendungen, die an Gemeinden (und Einrichtungen) mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gegeben werden und bei der Gemeinde (bzw. Einrichtung) verbleiben oder an missionarische, diakonische oder andere Werke weitergeleitet werden.

Das Muster 6 ist bestimmt für Sachzuwendungen, die an Gemeinden (und Einrichtungen) mit Vereinsstatus gegeben werden und bei der Gemeinde (bzw. Einrichtung) verbleiben oder an missionarische, diakonische oder andere Werke weitergeleitet werden.

Aus dem seinerzeitigen Rundschreiben vom 21. August 2000 wiederholen wir bei dieser Gelegenheit einige Hinweise:

Bei Zuwendungen, die sich aus dem Verzicht von Aufwandserstattungen ergeben, müsste die Grundlage des Anspruchs (etwa von Reisekosten) vorliegen und jederzeit nachgewiesen werden können, der Anspruchsberechtigte müsste einen entsprechenden Antrag einreichen und eine zeitnahe Verzichtserklärung abgeben. Um diese Umständlichkeiten zu vermeiden, sollte überlegt werden, den Betrag zunächst bar ausbezahlen und sich als Spende zurückgeben zu lassen; in der Buchführung müsste dies nachweisbar sein.

Nach wie vor kann eine Zuwendungsbestätigung wie bisher auch einmal jährlich ausgestellt werden:

In diesem Fall

- ◆ ist das Wort „Sammelbestätigung“ anstelle von „Bestätigung“ zu verwenden,
- ◆ ist bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ auf die Rückseite oder die beigelegte Anlage zu verweisen und in der Bestätigung die Gesamtsumme zu nennen,
- ◆ ist nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwandt worden ist, folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden und werden“,
- ◆ ist auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art aufzulisten und die Gesamtsumme zu nennen.

Bei Spenden für Werke wie

- ◆ Brot für die Welt
- ◆ Mission
- ◆ Lutherische Stunde
- ◆ Diasporawerk
- ◆ Zeugnis unter den Juden
- ◆ Hungerhilfe Afrika
- ◆ Katastrophenhilfen
- ◆ Weltbibelhilfe,

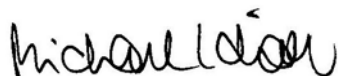
also bei allen Spenden, die von den Gemeinden – ob direkt oder (wie im Regelfall) über die AKK – an Werke weitergeleitet werden, muss von dem betreffenden Werk der Freistellungsbescheid mit Nennung von Finanzamt, Steuernummer und Datum erfragt werden, mit welchem die Anerkennung als begünstigter Empfänger erteilt worden ist. Leider können wir es den Rendanten nicht ersparen, diese Angaben in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen. Von der AKK werden in regelmäßigen Abständen über den Weg der Dienstpost der Kirchenleitung Listen mit den entsprechenden Angaben für eine Reihe von Werken zur Verfügung gestellt. Angaben zu weiteren Einrichtungen, an die Spendengelder weitergeleitet werden sollen, können bei konkretem Bedarf bei der AKK erfragt werden.

Heime, Einrichtungen und Gemeinden, die keine Körperschaftsrechte besitzen, müssen auf der Zuwendungsbestätigung immer angeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Außerdem ist zu vermerken, welches Finanzamt unter welcher Steuernummer und mit welchem Datum den Freistellungsbescheid erteilt hat. Anzugeben ist der begünstigte Zweck, der im Freistellungsbescheid genannt ist (in der Regel mildtätig, gemeinnützig, kirchlich). Bei Spenden zur Weiterleitung ist wie beschrieben zu verfahren.

Die Muster-Formulare werden auch auf der SELK-Internetpräsentation www.selk.de (Downloads -> Hilfen) zum Herunterladen bereitgestellt.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Hoppe von der Allgemeinen Kirchenkasse, die immer montags und donnerstags hier im Haus erreichbar ist.

Mit herzlichen Grüßen



Michael Schätzel

Kirchenrat